

# **BENUTZUNGSORDNUNG** **für die Dorfgemeinschaftshalle Moschheim**

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Moschheim.
- (2) Außerdem kann die Dorfgemeinschaftshalle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

Die Dorfgemeinschaftshalle steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde Moschheim zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

## **§ 3**

### **Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt**

Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe der Miete und Nebenkosten wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluß als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall geringfügig abweichende Vereinbarungen treffen. Die zeitliche Benutzung der Halle regelt sich nach dem Benutzungsplan. Der Hallenwart sowie die Übungsleiter der Vereine und sporttreibenden Interessengruppen sind für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

## **§ 4**

### **Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshalle wird durch den Ortsbürgermeister oder durch einem von ihm Beauftragten verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges übertragen werden.
- (2) Den Beauftragten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist der Zutritt zur Dorfgemeinschaftshalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.
- (3) Die Aufsicht führt neben dem Beauftragten der Ortsgemeinde insbesondere der jeweilige Übungsleiter. Beide sind jedem Benutzer bzw. Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt.

## **§ 5**

### **Beschränkung des Benutzungsrechts**

Die Dorfgemeinschaftshalle kann während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können mit der Ortsgemeinde vereinbart werden. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshalle, die über die allgemeine Zweckbestimmung hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

## § 6

### Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
  - (2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zu gleichen Zeitpunkt andere Räume an die Veranstalter überlassen werden oder wie und wann die Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlaß der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig andere Räume von Dritten mitbenutzt werden.
  - (3) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Ortsgemeinde festzulegen.
  - (4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
  - (5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuer - Sicherheitsbestimmungen und soweit erforderlich den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
  - (6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
  - (7) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
  - (8) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
  - (9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten in der Halle:
    - a) Gewerbsmäßiges Fotografieren,
    - b) Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
    - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
    - d) Durchführung von Verlosungen.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (10) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter muß dafür sorgen, daß die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.
  - (11) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
  - (12) entfällt
  - (13) Alle in der Dorfgemeinschaftshalle gefundenen Gegenstände sind bei dem Beauftragten der Ortsgemeinde abzuliefern.
  - (14) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
    - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
    - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
    - c) Beachtung des Gesetzes zu Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.
  - (15) Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände der Dorfgemeinschaftshalle oder in unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
  - (16) Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.

(17) Bei Übergabe an nachfolgende Veranstalter ist eine Naßreinigung durchzuführen (siehe Anhang Preisliste zur Benutzungsordnung)

## § 7

### **Besondere Bedingungen für Sportgruppen**

- (1) Das Betreten der Dorfgemeinschaftshalle durch Sportgruppen ist ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht gestattet. Der Übungsleiter hat die Dorfgemeinschaftshalle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Er trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte. Für den Empfang und die Rückgabe von Schlüsseln ist nur der Übungsleiter zuständig.
- (2) Die Halle ist nur in Sportkleidung und nur mit nichtfärbenden Turnschuhen oder barfuß zu betreten. Das Wechseln der Garderobe erfolgt ausschließlich in den Umkleieräumen. Während der Turn- oder Sportstunden ist der Aufenthalt in den Umkleieräumen nicht gestattet.
- (3) Um einen reibungslosen Ablauf der Hallenbenutzung zu gewährleisten, ist die Halle 10 Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Halle sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
- (5) Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder in den Abstellraum zu bringen. Geräte und Abstellräume sind entsprechend gekennzeichnet.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde in der Halle abgestellt werden. Die Lagerung von Kleingeräten hat im vereinseigenen und verschließbaren Schränken zu erfolgen. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluß einer Haftungsverpflichtung der Ortsgemeinde.
- (7) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach ihrer Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das gleiche gilt für die Rollenvorrichtung an den Barren und Kästen. Die Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt. Matten sind stets zu tragen; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe oder Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Die Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Vereine und Sportgruppen stellen eigenes Material.
- (8) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso solche Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
- (9) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtung zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Übungsleiter. Im Interesse der Sicherheit der Hallenbenutzer sind festgestellte Mängel unverzüglich dem Hallenwart bzw. Ortsbürgermeister zu melden. Bei erheblicher Beschädigung von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Die Benachrichtigung des Hallenwartes ist kurzfristiges nachzuholen.
- (10) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist auf sparsamen Wassergebrauch zu achten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfälle geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen; gleiches gilt für die Toiletten. Die Benutzer der Umkleide- und Duschräume haben nach der Benutzung eine Grundreinigung durchzuführen.

## § 8

### **Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten und Beauftragten.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Veranstaltung entsteht. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Benutzung der Halle entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, die gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung der Halle von dem vorherigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

## **§ 9**

### **Hausrecht**

Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Ausschmückung von Räumen**

Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde, unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen, angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, daß Zigarren und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht daran entflammen können. Die Bekleidung ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen, ist unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- i) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde notwendig.
- j) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

## **§ 11**

### **Begriffsbestimmungen**

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher der Halle oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in der Halle.

56424 Moschheim, 06.06.1991

gez. Fein

Ortsbürgermeister